

Formular: Mängelmeldung

Dieses Formular ist über die gängigen Rauchfangkehrer-Programme direkt abruf- und verwendbar.

Zu verwenden, wenn am Objekt entsprechende Mängel auftreten. Der Hauseigentümer wird direkt benachrichtigt. Falls keine Reaktion innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, ergeht Mängelmeldung an Gemeinde (s. Formular Mängelbehebung an Gemeinde).

1. Ausdruck des leeren Formulars
2. Bei Mängeln handschriftlicher Eintrag der Daten durch den Mitarbeiter vor Ort
3. Unterschrift des Verfügungsberechtigten
4. Übernahme der Daten in EDV oder Abheften einer Kopie des Formulars
5. Versand des Formulars an Kunden
6. Bei Nichteinhaltung der Frist Mängelmeldung an Gemeinde (s. Formular Mängelbehebung an Gemeinde)

MÄNGELMELDUNG

ausgestellt im Entsprechen des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG), LGBl. 4400 in der gültigen Fassung

Ergeht an Hauseigentümer

Der Rauchfangkehrermeisterbetrieb ist verpflichtet, wahrgenommene Mängel an Kehrgegenständen sowie andere feuerpolizeiliche Missstände sofort dem Eigentümer der Baulichkeit zur Behebung bekannt zu geben und eine Frist für die Behebung festzusetzen.

Ergeht an Gemeinde

Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb einer vom Rauchfangkehrermeisterbetrieb festgesetzten Frist behoben oder ist wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erforderlich, hat der Rauchfangkehrermeisterbetrieb diese der Behörde mittels einer Niederschrift anzuzeigen.

Name/Hausbesitzer: Name

Anschrift des Objektes: Straße; PLZ; Ort

Kundennummer: Kundennummer

Datum der Mängelfeststellung: TT.MM.JJJJ

Bei der Kehrung bzw. Überprüfung wurden folgende feuerpolizeilichen bzw. baupolizeilichen Mängel im obengenannten Objekt vorgefunden:

Rauch-/Abgasfang

- Kopf schadhaft
- Mauerwerk schadhaft
- Mauerwerk nicht verputzt
- Kehr-/Putztürchen schadhaft
- Kehr-/Putztürchen nicht frei zugänglich
- Holzbauteile anliegend
- Fehleinmündung
- Verpechung
- Versottung
- Betriebsdichtheit nicht gewährleistet
- Entspricht nicht der NÖ Bauordnung
- Sonstige

Feuerstätte

- schadhaft bzw. undicht
- Rauch-/Abgasrohr schadhaft
- Rauch-/Abgasrohr-einmündung undicht
- Rauch-/Abgasrohrführung unzulässig
- Feuerungsraum verpecht/verrußt
- Reinigungsöffnungen schadhaft
- Regeleinrichtungen schadhaft
- Betrieb mit unzulässigem Brennstoff
- Prüfbericht lt. NÖ LRHG nicht vorhanden
- Prüfbericht lt. NÖ LRHG nicht einsehbar
- Sonstige

Aufstellungsort der Feuerstätte

- entspricht nicht der NÖ Bauordnung
- ist nicht als Heizraum ausgeführt
- Be- und Entlüftung ist nicht gegeben
- Verbotene Lagerung brennbarer Stoffe
- Sonstige

Hinweise:

Gefahr im Verzug! Es ergeht eine Durchschrift an die zuständige Feuerpolizeibehörde!

Zur Wahrung der Gesundheit von Personen und der Sicherheit von Sachen sowie des Brandschutzes ist die Behebung des angeführten Mangels bzw. der angeführten Mängel bis zu unten angeführtem Datum durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Behebung der Mängel ist dem zuständigen Rauchfangkehrermeisterbetrieb schriftlich bekannt zu geben.

Frist zur Behebung der Mängel: TT.MM.JJJJ

Unterschrift des Verfügungsberechtigten

Firmenmäßige Zeichnung